
Mittelländischer Schwingerverband 1893



Statuten 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz	
Art. 1: Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit,	Seite 3
2. Mitgliedschaft	
Art. 2: Mitglieder, Schwingklubs, Aufnahme,	Seite 3
Art. 3: Ehrungen, Ernennungen,	Seite 3
Art. 4: Rechte, Pflichten,	Seite 4
3. Organisation und Verwaltung	
Art. 5: Organe,	Seite 4
a) Hauptversammlung	
Art. 6: Wahl- und Stimmrecht,	Seite 4
Art. 7: Einberufung,	Seite 4
Art. 8: Zuständigkeit,	Seite 4
Art. 9: Wahlen, Abstimmung,	Seite 5
Art. 10: Protokolle,	Seite 5
b) Vorstand	
Art. 11: Zusammensetzung, Amtsdauer, Demissionen,	Seite 5
Art. 12: Vertretung nach aussen	Seite 6
Art. 13: Zuständigkeit,	Seite 6
Art. 14: Sitzungen, Beschlussfassung,	Seite 6
c) Rechnungsrevisoren	
Art. 15: Zusammensetzung, Amtsdauer, Kompetenzen,	Seite 6
d) Kommissionen	
Art. 16: Kommissionen,	Seite 7
4. Finanzielles	
Art. 17: Einnahmen, Ausgaben, Vermögensanlage, Haftung	Seite 7
5. Regelung der Schwingfeste	
Art. 18: Generelles	Seite 7
a) Mittelländisches Schwingfest	
Art. 19: Festdatum,	Seite 7
Art. 20: Vergabe,	Seite 7
Art. 21: Schwingfestreglement,	Seite 8
Art. 22: Anmeldung,	Seite 8
Art. 23: Einteilungskampfgericht,	Seite 8
Art. 24: Verpflichtung,	Seite 8
b) Übrige Schwingfeste	
Art. 25: Schwingfeste, Einladungen, Jubiläumsveranstaltung, Klubschwinget,	Seite 8
6. Archiv	
Art. 26: Archiv,	Seite 8
7. Sanktionen	
Art. 27: Sanktionen, Sperre, Ausschluss, Verfügungsinstanz, Rekursrecht	Seite 8
8. Schlussbestimmungen	
Art. 28: Statutenrevision,	Seite 9
Art. 29: Auflösung,	Seite 9
Art. 30: Inkraftsetzung,	Seite 9

Art. 4.

Rechte Die Schwingklubs sind in Bezug auf ihre Organisation und Verwaltung selbstständig, soweit diese Statuten, die Reglemente, die Vereinbarungen und Beschlüsse des MSV keine Einschränkungen vorsehen.

Pflichten Die Schwingklubs verpflichten sich,
- die Bestrebungen des MSV zu unterstützen und dessen Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten.
- in ihrem Klubgebiet einen geordneten Schwingbetrieb anzubieten.
- Teil- oder Totalrevisionen ihrer Statuten zur Genehmigung dem Vorstand MSV vorzulegen.

Alljährlich auf Anfang November ist von den Klubvorständen eine Bestandsliste, zuhanden des Gauverbandssekretärs, zu erstellen.

Sie muss die Mitgliederzahl, unter Angabe der versicherten Schwinger (Bestand per 1. November) enthalten. Alle Funktionäre sind in der Datenbank vom ESV aktuell zu halten.

3. Organisation und Verwaltung

Art. 5

Organe Die Organe des MSV sind:
a) die Hauptversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren
d) die Kommissionen

A) Hauptversammlung

Art. 6

Wahl- und Stimmrecht Oberstes Organ des MSV ist die Hauptversammlung. An der Hauptversammlung sind folgende Personen stimmberechtigt:
- der Vorstand
- die Ehrenmitglieder
- die Passivmitglieder
- die Aktivmitglieder
- die Veteranen

Art. 7

Einberufung Die Hauptversammlung tritt ordentlicher weise Anfang Dezember zusammen. Sie wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen, unter Angabe der Traktanden.
Anträge, die an der Hauptversammlung zur Behandlung gelangen sollen, müssen mindestens eine Woche vor der HV dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
Auf nicht fristgerecht eingereichte Anträge kann nur eingetreten werden, wenn sich zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür entscheiden.
Antragsberechtigt sind die Stimmberechtigten.
Eine ausserordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden:
- wenn es der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss für notwendig erachtet, oder
- wenn es wenigstens zwei Schwingklubs verlangen, oder
- wenn es die Hälfte der Ehrenmitglieder verlangt.

Art.8

Zuständigkeit Die Hauptversammlung hat ordentlicherweise folgende Geschäfte zu erledigen:
a) Wahl von Stimmenzählern
b) Protokoll
c) Mutationen: Beschlussfassung über Aufnahme, Austritte, Ausschluss oder Sperrungen von Mitgliedern oder Klubs
d) Entgegennahme der Jahresberichte
- des Präsidenten
- des technischen Leiters Jungschwinger
- des Technischen Leiters

Statuten MSV 2021

- e Abnahme und Genehmigung der Verbandsrechnung und des Revisionsberichtes
- f) Wahlen
 - des Präsidenten
 - des Technischen Leiters
 - des Kassiers
 - des übrigen Vorstandes
 - der Rechnungsrevisoren
- g) Wahl der Kampfrichter
- h) Wahl des Vertreters in den Kantonalvorstand BKSv (Antrag zuhanden Kant. DV)
- i) Wahl der Eidgenössischen und Kantonalen Delegierten
- j) Wahl des Festortes für das Mittelländische Schwingfest
- k) Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder
- l) Budget
- m) Beschlussfassung betreffend Statuten und Reglementen des Mittelländischen Schwingerverbandes
- n) Behandlung von Anträgen der Stimmberechtigten
- o) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Veteranen (Art. 3)

Art. 9

Wahlen

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Wahlen finden statt, falls mehr Anwärter als Mandate zur Wahl stehen.

Im 1. Wahlgang entscheidet das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen, sofern sich die Versammlung nicht durch Mehrheitsbeschluss für geheime Abstimmung entscheidet.

Für Abstimmungen gilt der Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als verworfen.

Abstimmungen auf Ausschluss aus dem MSV, gemäss Art. 28, erfolgen geheim, und bedürfen, wie das Eintreten auf Wiedererwägungsanträge, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 10

Protokolle

Die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren.

B) Vorstand

Art. 11

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern. Zwingende Vorstandsfunktionen sind:

- Präsident
- Vizepräsident
- Technischer Leiter
- Kassier
- Technischer Leiter Jungschwingen
- Sekretär

Die anderen Vorstandsmitglieder ergeben sich nach den anfallenden Aufgaben. Doppelchargen sind möglich.

Präsident, Kassier und Technischer Leiter werden von der Hauptversammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbständig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung.

Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtsdauer neugewählte Vorstandsmitglieder treten in der Amtsdauer

Demissionen Demissionen von Vorstandsmitgliedern haben, mindestens 90 Tage vor der Hauptversammlung, zuhanden des Präsidenten zu erfolgen. Die Demission des Präsidenten geht an den Vizepräsidenten.

Art. 12

Vertretung nach aussen Der Vorstand vertritt den MSV nach aussen. Der Präsident und der Sekretär unterschreiben mit Kollektivunterschrift, oder jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied im Kollektiv.

Art. 13

Zuständigkeit Der Vorstand hat im Besonderen folgende Aufgaben:

- a) Behandlung der laufenden Geschäfte
- b) Handhabung der Statuten, Reglemente und Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- c) Protokollierung der Verhandlungen des Vorstandes
- d) Verwaltung der Verbandsfinanzen
- e) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie der verschiedenen Anträge an die Hauptversammlung: Vorbereitung aller an der Hauptversammlung zu behandelnden Geschäften
- f) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- g) Genehmigung von Statuten von Klubs des MSV
- h) Aufsicht über sämtliche schwingerischen Anlässe im Gauverbandsgebiet
- i) Erstellen des Pflichtenheftes für das Mittelländische Schwingfest. Nur wenn die im Pflichtenheft für das Mittelländische Schwingfest festgelegten Abgaben an den MSV verändert werden, sind sie von der nächstfolgenden Hauptversammlung zu genehmigen.

Art. 14

Sitzungen Der Vorstand versammelt sich, auf Anordnung des Präsidenten, zur Erledigung der Verbandsgeschäfte so oft er dies für nötig erachtet. Oder wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt.

Beschlussfassung Zur Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid. Dem Vorstand steht die Erledigung aller Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich der Kompetenz anderer Organe vorbehalten sind.

C) Rechnungsrevisoren

Art. 15

Zusammensetzung Die drei Revisoren werden von den Schwingklubs, zuhanden der HV, vorgeschlagen. Vom gleichen Schwingklub darf gleichzeitig nur ein Revisor amten.

Amtsduer Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre.

Kompetenzen Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, das Rechnungswesen des MSV auf materielle und formelle Richtigkeit zu prüfen.

Insbesondere prüfen sie die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der HV einen schriftlichen Bericht und stellen Anträge.

D) Kommissionen

Art. 16

Kommissionen Für besondere oder wiederkehrende Aufgaben können, durch den Vorstand, Kommissionen gebildet werden. Sie sind dem Vorstand unterstellt und ihre Aufgaben werden in Pflichtenheften umschrieben.

4. Finanzielles

Art. 17

Einnahmen Die Einnahmen des MSV bestehen aus:
a) den Jahresbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
b) den Abgaben gemäss Pflichtenheft der Festorganisationen der Mittelländischen Schwingfeste
c) den Erträgen von im Gauverband durchgeführten Kantonalen Schwingfesten gemäss dem Pflichtenheft BKS
d) den übrigen Einnahmen.

Ausgaben Aus der Kasse werden bestritten:
a) der Jahresbeitrag an den BKS
b) die Auslagen für die Verwaltung des MSV
c) die Entschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Revisoren
d) Entschädigung an die Mitglieder, die vom MSV an die Eidg. Abgeordnetenversammlung delegiert werden
e) Entschädigung an Kant. Delegierte
f) die Auslagen für das Kurswesen und für die Förderung des Jungschwingerwesens

Über weitere Ausgaben beschliesst der Vorstand bis Fr. 5'000.--

Vermögensanlage Soweit es nicht als Betriebsvermögen benötigt wird, ist das Vermögen in sicheren Werten anzulegen.
Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben oder bei Zuwendungen Dritter, können Fonds gebildet werden, über die gesonderte Rechnung zu führen ist.

Haftung Für die Schulden des MSV haftet nur sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Regelung der Schwingfeste

Art. 18

Generelles Die Abwicklung der schwingerischen Wettkämpfe richtet sich nach den Bestimmungen des Technischen Regulativs des ESV.
Der Vorstand hat alle Veranstaltungen im Einzugsgebiet des MSV zu überwachen und ist diesbezüglich dem Kantonalvorstand BKS gegenüber verantwortlich.

a) Mittelländisches Schwingfest

Art. 19

Festdatum Das Mittelländische Schwingfest hat Priorität vor allen weiteren Anlässen und findet ordentlicher Weise jedes Jahr statt.
Das Datum der Abhaltung bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit der Festorganisation.

Art. 20

Vergabe Die Festorte für das Mittelländische Schwingfest werden, wenn möglich 2 Jahre zum Voraus vergeben. Über Abweichungen von dieser Regel entscheidet der Vorstand.

Art. 21

Schwingfest-Pflichtenheft

Die Aufgaben der Festorganisation sind im Pflichtenheft des MSV umschrieben. Das OK anerkennt das Pflichtenheft mit der Übernahme des Festes vorbehaltlos. Das Pflichtenheft dient als Hilfsmittel.

Art. 22

Anmeldung

Der Vorstand bestimmt, in Einvernehmen der TK BKSv, die Anzahl der teilnehmenden Schwinger. Die Anmeldung der Schwinger geschieht durch die Gauverbände über die Datenbank des ESV. Der Vorstand bestimmt den Anmeldetermin. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, das Startgeld zu begleichen

Art. 23

Einteilungskampfgericht

Das Einteilungskampfgericht setzt sich aus zwei Vertretern und des Einteilungssekretärs des MSV, je einem Vertreter der Gauverbände und dem Sekretär des Kampfgerichtes (ohne Stimmrecht) zusammen. Das Einteilungskampfgericht arbeitet nach dem Techn. Regulativ des ESV. Das Einteilungskampfgericht bestimmt die Dauer der Gänge.

Art. 24

Verpflichtung

Der Festorganisator ist verpflichtet, dem MSV alle im Pflichtenheft umschriebenen Abgaben zu entrichten.

b) Übrige Schwingfeste

Art. 25

Schwingfeste

Alle übrigen Schwingfeste wie
- Klub- und Rangschwinget
- Hallenschwinget
- Anlässe von Jung- und Nachwuchsschwinger

sind nach dem Technischen Regulativ, den Statuten und den Richtlinien des ESV, sowie des Schwingfestreglementes des BKSv durchzuführen.

Einladungen

Über die detaillierte Abwicklung der Einladungsbegehren erlässt der ZV Richtlinien.

Jubiläumsveranstaltungen

Als Jubiläumsveranstaltungen gelten Schwingeranlässe zum 25-, 50-, 75-, 100-, 125- usw. jährigen Bestehen der Teilverbände, Verbände oder Klubs.

Klubschwinget

Alle Rang-, Frühjahrs-, Herbst- und Hallenschwinget sind als Klubschwinget zu werten.

6. Archiv

Art. 26

Archiv

Der MSV unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke.

7. Sanktionen

Art. 27

Sanktionen

Klubs, ihre Mitglieder und Einzelmitglieder des MSV können in ihren Rechten befristet eingestellt, oder von der Mitgliedschaft im MSV ausgeschlossen werden, wenn sie:

- Statuten, Reglemente, Vereinbarungen oder Beschlüsse des MSV verletzen oder sich der Mitgliedschaft des MSV als unwürdig erweisen.
- die Richtlinien des ESV betr. "Reklame und Werbung" verletzen.
- sich als Schwinger, Kampfrichter oder Funktionär an schwingerischen Anlässen beteiligen, die von Organisatoren durchgeführt werden, die nicht mit einer dem ESV angehörenden Körperschaft in Beziehung stehen.

- Sperre** Die Folgen einer Einstellung in den Rechten, ist die Sperre von der Teilnahme an Anlässen als Schwinger, Kampfrichter oder Funktionär.
- Ausschluss** Mit dem Ausschluss aus dem MSV erlischt die Mitgliedschaft in allen Schwingklubs.
- Verfügungsinstanz** Die Sanktionen können von der HV gegen Klubs, und vom Vorstand gegen Schwinger, Kampfrichter, Funktionäre und Einzelmitglieder verfügt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die HV, auf Antrag des Vorstandes und durch Publikation im offiziellen Publikationsorgan der ESV aberkannt werden. Vor dem Aussprechen einer Sanktion ist der Betroffene anzuhören.
- Rekursrecht** Innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Verfügung, kann der Betroffene beim Vorstand zuhanden des Kantonalvorstandes des BKSV, schriftlich und begründet Rekurs einlegen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Zentralvorstand des ESV entscheidet endgültig.

8. Schlussbestimmungen

Art. 28

- Statutenrevision** Die Teil- oder Totalrevision dieser Statuten kann an jeder Hauptversammlung beschlossen werden, sofern diesbezüglich Anträge bis 1 Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand eingereicht worden sind und sich zwei Drittel der Stimmenden hierfür entscheiden.

Art. 29

- Auflösung** Die Auflösung des MSV kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung, mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen, beschlossen werden.

Bei einer Auflösung sind das Vermögen und die Fonds, des MSV dem BKSV treuhänderisch zuhanden eines neu zu gründenden MSV zu übergeben.

Art. 30

- Inkraftsetzung** Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 5. Dezember 2021 in Münsingen genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Für den Mittelländischen Schwingerverband

Der Präsident:



Simon Fankhauser

Die Sekretärin:



Sandra Schläfli

Genehmigt von der Delegiertenversammlung des Bernisch-Kantonalen Schwingerverbandes vom 16 Januar 2022 in Seedorf

Für den Bernisch-Kantonalen Schwingerverband

Der Präsident:



Jakob Aeschbacher

Der Sekretär:



Jürg Marti